

In Paris vollendet die Nationalversammlung die Verfassung, eine demokratisch sehr beschränkte Monarchie mit ungeteilter Nationalversammlung als gesetzgebender Gewalt, gegen deren Beschlüsse der König nur ein aufschiebendes Veto hat. Die Provinzialeinteilung des Landes, der Erbadel, die Titel und Wappen, die alte Verfassung werden aufgehoben. Zum Zwecke der Verwaltung wird Frankreich in 86 Departements geteilt. Die Richter wie Gemeindebeamte werden auf Zeit gewählt. Das Rechtsverfahren ist öffentlich und unentgeltlich. Alle Beschränkungen der Arbeit werden aufgehoben. Die Geistlichkeit erhält bürgerliche (Zivil-) Verfassung; die Geistlichen, als bürgerliche Beamte vom Volke gewählt, vom Staate besoldet, haben den Eid auf die Verfassung zu leisten (eidleistende und eidweigernde Priester). Die Kirchengüter werden für Staatseigentum erklärt, auf ihren Wert hin die Assignaten, ein Papiergeld, geschaffen.

1790, 14. Juli. Großes Verbrüderungsfest (Fikensfest) unter Teilnahme des Hofes.

Die weitertreibende demagogische Kraft geht besonders vom Jakobinerklub aus; anderseits steht Mirabeau, obwohl Mitglied des Jakobinerklubs, auch in geheimer Verbindung mit dem Hofe, um das Rad der Revolution, das er selbst ins Rollen gebracht hat, nun nach Beseitigung des Absolutismus zu hemmen und das konstitutionelle Königtum zu retten.

1791, 2. April. Mirabeau stirbt vor Erreichung seines Zieles, und mit seinem Tode ist der König des letzten Haltes beraubt.

20. Juni. Fluchtversuch des Königs. —

### 3. Die gesetzgebende Versammlung.

Parteien: Rechts die Monarchisten (in der Minderheit); links die Republikaner, die sich in Girondisten (die gemäßigten — Brissot, Bergniaud, Roland, Mme Roland) und den Berg (die radikalen) scheiden. Für die Girondisten, jetzt die maßgebende Partei, gilt als Weg zur Republik der Krieg gegen Europa. Veranlassungen dazu sind: a) die gegen die neue Verfassung Frankreichs schürende Tätigkeit der Emigranten, die besonders in den Rheinstädten versammelt sind (Koblenz: Karl, Graf v. Artois, Bruder Ludwigs XVI.); b) die Klagen derjenigen deutschen Fürsten und Herren beim Kaiser Leopold II. (1790—92), die in den ehemals deutsch gewesenen Teilen Frankreichs Hoheitsrechte besaßen und durch die Beschlüsse vom 4./5. August 1789 geschädigt waren, Klagen, die in Verbindung mit der Lage Ludwigs XVI. zu einem Verteidigungsbündnis zur Erhaltung der deutschen Staatsverfassung zwischen Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. von Preußen